

I. An

die Filmoberprüfstelle,

Berlin,

Reichsministerium des Innern.

3X

n/s I

Betreff:

Widerruf des Bildstreifens „Das Phantom der Oper“.

In Münchener Lichtspieltheatern wurde vor kurzem der Bildstreifen „Das Phantom der Oper“, Ursprungsfirma Universal-Film, New-York, in 10 Akten und einer Gesamtlänge von 2700 Metern, frei nach dem Roman von Gaston Leroux, aufgeführt. Der Bildstreifen wurde durch die Filmprüfstelle Berlin am 9. X. 1925 unter Nr. 11458 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, jedoch nicht vor Jugendlichen.

Die Münchener Zeitung schreibt in ihrer Filmzeitung vom 9./10. I. 26 Nr. 8/9 folgendes:
„Hier hat man den Fasching und hier kann gleichzeitig das Publikum das Gruseln lernen. E. T. A. Hoffmann könnte diese Geschichte er-
sonnen haben. Der Einfluß Caligaris ist unverkennbar. Interessant je-

Widerrufen
Widerrufen

doch, wie hier die mysteriöse Stimmung grauenvoll gesteigert ist. "

Schon der Gesamteindruck des Bildstreifens ist Erregung von Sensationslüsternheit ohne tiefere psychologische Motivierung, wobei die tatsächliche Unmöglichkeit einzelner Darstellungen gar nicht besonders erwähnt werden will. Selbst das Personal des betreffenden Lichtspieltheaters gab rein gefühlsmäßig sein Befremden dahin kund.

Der 9. und 10. Akt aber mit den grauenvollen Schilderungen der Folterkammern, mit den auf Sensation gerichteten Vorbereitungs-handlungen des Phantoms (eines Wahnsinnigen namens Erik) zur Vernichtung des seinen Bruder Raoul suchenden Philipp Graf von Chagny, mit den Schilderungen der Seelenqualen Christines, den Schreckensempfindungen Raouls und Leroux' im Pulverkeller und in Wassersnot sowie die Darstellung der im Wahnsinnstempo abrollenden Verfolgung des Wagens mit Christine und dem Phantom ist geeignet, die Sensationslust der Zuschauer durch Erregung von Grauen aufzupeitschen und dadurch die Zuschauer derart abzustumpfen, daß sie an solchen Darstellungen Gefallen finden. Es ist für die Beurteilung des Bildstreifens ohne wesentliche Bedeutung, daß der gleichnamige Roman Leroux' als Vorbild diene; denn nach einer Entscheidung der Oberprüfstelle hinsichtlich des Bildstreifens „Der Graf von

Monte Christo vom 2.9.22 hat bei der Prüfung eines Bildstreifens ein ihm zu Grunde liegender Roman außer Ansatz zu bleiben; es sei also auch belanglos, ob die Zuschauer den Roman kennen oder nicht. Nur die Wirkung des Bildstreifens und im besonderen des 9. und 10. Aktes also kann dafür maßgebend bleiben. Diese muß aber als *entsittlichend* bezeichnet werden. An diesem Urteil kann auch die besondere Kennzeichnung der Tat als die eines Wahnsinnigen oder auch der Tod des Wahnsinnigen in der Scene als gedachte Sühne nichts ändern.

Der Bildstreifen verstößt deshalb gegen § 1 Abs. II des Lichtspielgesetzes. Ich stelle daher gemäß § 4 dieses Gesetzes den Antrag, die Zulassung wenigstens hinsichtlich des 9. und 10. Aktes zu widerrufen.

Von der Sitzung, in der über den Widerruf entschieden werden soll, bitte ich den stellvertretenden bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialrat Freiherrn von Imhoff, zu verständigen.

II. Abdruck

1. an den stellvertreten Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialrat Freiherrn von Imhoff, Hochwohlgeboren, Berlin, zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Vertretung des Antrags vor der Oberprüfstelle,